Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(15.1.1974) Drucksache 8/849

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 849**
Landtag 15. 01. 74
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Zinsbeihilfen zur Unterstützung des Handwerks, des Handels, der Kleinindustrie und der freien Berufe gemäß den Beschlüssen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 18. Mai 1955, 15. April 1959, 11. Dezember 1962, 9. November 1966 und 21. Januar 1971

I.

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte auf den Bericht der Deputation für Wirtschaft vom 27. November 1970 und den Bericht des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Januar 1971 beschlossen, das Programm zur Gewährung von Zinsbeihilfen als zeitlich begrenzte Förderungsmaßnahme für die Dauer von 3¾ Jahren (Umstellung auf das Rechnungsjahr), beginnend mit dem 1. April 1970 und auslaufend mit dem 31. Dezember 1973, fortzuführen.

Die in den Kammern vertretene mittelständische Wirtschaft hat die Weiterführung dieser Förderungsmaßnahme als notwendig bezeichnet. Die mittelständische Wirtschaft ist nach wie vor einem verschärften Wettbewerb von kapitalstarken Großunternehmen ausgesetzt. Die derzeitige Hochzinspolitik hat sie in besonders starkem Maße betroffen. Dazu erfordert der Ausbau, die Modernisierung bestehender Betriebe und die Existenzgründung mehr Kapital als je zuvor. Junghandwerker und Jungkaufleute sind ohne günstig verzinsliche Fremdmittel kaum in der Lage, sich selbständig zu machen. Die schwache Eigenkapitaldecke läßt es bei bestehenden Betrieben häufig nicht zu, die erforderlichen Mittel für Modernisierung und Rationalisierung aus dem Betrieb zu finanzieren.

Aus diesen Gründen erscheint es geboten, daß Bremen die Zinsverbilligungsmaßnahmen fortführt.

II.

In der Zeit vom 1. 4. 1970 bis 1. 10. 1973 sind an Zinsbeihilfen bewilligt worden:

DM 311 000,—.

Hiermit wurden Kredite im Gesamtbetrag von

DM 4 182 750,—

verbilligt. Ein Teil der Zinsbeihilfen ist über die Kreditgarantiegemeinschaften bzw. über die Bürgschaftsgemeinschaft des bremischen Handwerks vergeben worden.

III.

Gleichzeitig mit der Verlängerung des Programms erscheint auch eine Anpassung der bisherigen Richtlinien an die neuere Entwicklung notwendig. Ein entsprechender Entwurf für eine Neufassung der Richtlinien ist beigefügt.

Neben redaktionellen Änderungen unterscheiden sich die neuen Richtlinien von den bisherigen in folgenden Punkten:

1. Bislang mußte die Laufzeit des Kredites mindestens 5 Jahre betragen. Es hat sich herausgestellt, daß vielfach Kredite mit kürzerer Laufzeit, die der steuerlichen Abschreibungszeit entsprechen, gewährt werden. Diese Kredite konnten im Wege der Ausnahmeregelung auch verbilligt werden. Die Neufassung: „Die Laufzeit der Kredite soll in der Regel nicht weniger als 5 Jahre betragen" gibt einen größeren Ermessensspielraum, der den Antragstellern zugute kommt.

2. Die effektive Verzinsung durfte bislang ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung den von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz um nicht mehr als 3 Prozent übersteigen. In Anpassung an die Lage am Kapitalmarkt ist nunmehr festgelegt, daß die effektive Verzinsung ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung marktgerecht sein muß.

3. Eine wesentliche materielle Verbesserung gegenüber den bestehenden Richtlinien liegt in dem Vorschlag, den durch Zinsbeihilfen im Einzelfall zu fördernden Kredithöchstbetrag von TDM 100 auf TDM 150 zu erhöhen. Bezogen auf die Fälle der Vergangenheit (1973 hätten von insgesamt 33 geförderten Fällen mit einem Kreditvolumen von TDM 1,44 auf 5 Anträge höhere Zuschußbeträge bewilligt werden können) hätte hiernach der Mehrbedarf an Fördermitteln jährlich weniger als TDM 7,5 betragen. Welche Auswirkungen sich auf die Haushaltsansätze künftiger Jahre ergeben, läßt sich gegenwärtig nicht mit Sicherheit sagen, da es davon abhängt, wie viele Anträge in welcher Zusammensetzung eingehen werden bzw. wie stark die Investitionsneigung der Klein- und mittelständischen Betriebe von der weiteren konjunkturellen Entwicklung beeinflußt wird.

IV.

Die Deputation für Wirtschaft und Außenhandel hat in ihrer Sitzung am 12. 11. 1973 beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) die Verlängerung der Zinsbeihilfeaktion für weitere vier Jahre zu empfehlen. Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 14. 12. 1973 dem zugestimmt mit der Maßgabe, daß weiterhin die jährlichen Haushaltsansätze für Zinsbeihilfen nicht überschritten werden dürfen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Weiterführung der Zinsverbilligungsmaßnahmen für weitere vier Jahre zu beschließen.

Richtlinien für die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Unterstützung des Handwerks, Einzelhandels, der Kleinindustrie und der freien Berufe

Neufassung v. 21. 1. 1971

Allgemeines

Die Zinsbeihilfen sind Billigkeitsmaßnahmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zinsbeihilfen besteht seitens der Kreditnehmer nicht.

Die Zinsbeihilfen sind eine zeitlich begrenzte Förderungsmaßnahme. Sie beginnt am 1. April 1970 (rückwirkend für die ab diesem Tage aufgenommenen Kredite) und endet am 31. Dezember 1977.

Kredite, die nach dem 31. Dezember 1973 zugeteilt werden, erhalten keine Zinsbeihilfe mehr.

Zinsbeihilfen können für Kredite von Banken oder Kreditinstituten gewährt werden.

Der Kredithöchstbetrag, für den Zinsbeihilfe gewährt wird, beträgt 100 000,— DM. Bei Krediten, die diesen Höchstbetrag übersteigen, werden Zinsbeihilfen nur für einen Teilbetrag bis zu 100 000,— DM gewährt.

Über im Einzelfall zu begründende Ausnahmen beschließt ein von der Deputation für Wirtschaft eingesetzter Deputationsausschuß. Die Laufzeit des Darlehens muß mindestens 5 Jahre betragen.

Höhe der Zinsverbilligung

Die Zinsbeihilfe beträgt 3 Prozent p. a. Der Antragsteller darf jedoch nicht besser gestellt werden als ein Kreditnehmer, der Mittel des ERP-Wirtschaftsplanes des Bundes in Anspruch nimmt. Die effektive Verzinsung für den Letztdarlehensnehmer darf grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung den von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz um nicht mehr als 3 Prozent übersteigen. Bürgschaftsprovisionen bleiben bei der Errechnung des hiernach höchstzulässigen Zinssatzes unberücksichtigt.

Verwendungszweck

Eine Zinsbeihilfe kann für Kredite gewährt werden, die von Kreditgarantie- bzw. Bürgschaftsgemeinschaften verbürgt oder teilverbürgt sind.

Bei nicht durch die KGG verbürgten Krediten kann eine Zinsbeihilfe nur gewährt werden, wenn der Kredit ausschließlich für Rationalisierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Existenzgründung aufgenommen und verwendet wurde.

Dauer der Zinsverbilligung

Die Zinsbeihilfen werden den einzelnen Kreditnehmern im allgemeinen für die Dauer bis zu 4 Jahren ab Kreditzuteilung durch das Kreditinstitut gewährt. Zusätzlich kann dem Antragsteller auf Antrag die Möglichkeit der Verlängerung der Verbilligung um ein weiteres Jahr zugestanden werden.

Die Zahlung erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

Im 1. Kreditjahr auf den ursprünglichen Kreditbetrag, im 2., 3. und 4. Kreditjahr auf den jeweils zu Beginn des 2., 3., 4. und 5. Kreditjahres valutierenden Betrag, der sich bei einer linearen Tilgung ohne Freijahre ergibt.

Die Zinsbeihilfen werden jeweils am Ende des laufenden Kreditjahres gezahlt.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zinsbeihilfe von Krediten, die von der KGG verbürgt oder teilverbürgt sind, kann über das Kreditinstitut mit Einreichung des Bürgschaftsantrages bei der Kreditgarantiegemeinschaft gestellt werden. Der Antrag wird im Bürgschaftsausschuß der KGG nach dem gleichen Verfahren behandelt, das für die Übernahme der Bürgschaft durch die KGG vorgeschrieben ist. Zuerkannt oder abgelehnt wird die Zinsbeihilfe durch den Vertreter des Senators für Wirtschaft und Außenhandel im Bürgschaftsausschuß, sofern dieser nicht die Gewährung von der Entscheidung des Deputationsausschusses abhängig macht.

Der Antrag auf Gewährung der Zinsbeihilfe von Krediten, die nicht durch die KGG verbürgt oder teilverbürgt sind, ist formlos über die Hausbank beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel zu stellen. Dem Antrag sind die Bilanzen der letzten zwei Geschäftsjahre mit Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Über den Antrag beschließt der von der Deputation für Wirtschaft eingesetzte Ausschuß.

Ein Zinszuschuß wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe der öffentlichen Hand verzichten kann.

Bei Zustimmung erteilt der Senator für Wirtschaft und Außenhandel dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Eine Durchschrift des Bescheides wird der Hausbank übersandt.

Schlußbestimmungen

Die Kreditinstitute fordern die Zinsbeihilfemittel jährlich nachträglich beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel an unter Angabe von:

1. Name des Kreditnehmers,
2. ursprünglicher Kreditbetrag,
3. Zeitpunkt der Gewährung des Kredites,
4. Laufzeit des Kredites,
5. Valuta des Kredites zu Anfang des Jahres, für das die Vergünstigung beantragt wird (bei planmäßiger Tilgung),
6. dem Kreditnehmer in Rechnung gestellter Zinssatz und in Rechnung gestellter Zinsbetrag,
7. von Bremen beantragte Zinsbeihilfe.

Im Falle des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens wird die Zinsbeihilfe nur bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Kredites gewährt. Das Kreditinstitut hat die Kündigung des Kredites dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel unverzüglich anzuzeigen. Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel Bremen oder deren Beauftragten steht das Prüfungsrecht zu.

Richtlinien für die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Unterstützung des Handwerks, Handels, der Kleinindustrie und der freien Berufe

Neufassung vom . . .

Allgemeines

Zinsbeihilfen sind Billigkeitsmaßnahmen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Zinsbeihilfen sind zeitlich begrenzte Förderungsmaßnahmen. Sie beginnen am 1. Januar 1974 und laufen am 31. Dezember 1981 aus.

Für Kredite, deren Auszahlung vor dem 1. Januar 1974 bzw. nach dem 31. Dezember 1977 liegt, werden keine Zinsbeihilfen bewilligt.

Zinsbeihilfen können nur für Kredite von Banken und Kreditinstituten (Hausbanken) beantragt werden.

Kredite, für die Zinsbeihilfen gewährt werden, sollen im Regelfall DM 150 000,— nicht übersteigen. Bei größeren Krediten werden Zinsbeihilfen nur für Teilbeträge bis zu jeweils DM 150 000,— gewährt.

Über im Einzelfall besonders zu begründende Ausnahmen beschließt die Deputation für Wirtschaft und Außenhandel bzw. ein von ihr eingesetzter Deputationsausschuß. Die Laufzeit der Kredite soll in der Regel nicht weniger als fünf Jahre betragen.

Höhe der Zinsverbilligung

Die Zinsbeihilfen betragen im Einzelfall höchstens 3 % p. a. Hierdurch darf der Antragsteller nicht besser gestellt werden als ein Kreditnehmer, der Mittel des ERP-Wirtschaftsplanes des Bundes in Anspruch nimmt. Die effektive Verzinsung für Letztdarlehensnehmer muß ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung marktgerecht sein. Bürgschaftsprovisionen bleiben bei der Errechnung des zulässigen Zinssatzes unberücksichtigt.

Verwendungszweck

Zinsbeihilfen können auch für Kredite gewährt werden, die von Kreditgarantie- bzw. Bürgschaftsgemeinschaften verbürgt oder teilverbürgt sind.

Für nicht durch die Kreditgarantiegemeinschaften verbürgte Kredite können Zinsbeihilfen nur gewährt werden, wenn diese Kredite zur Finanzierung von Rationalisierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit oder für Existenzgründungen aufgenommen und verwendet wurden.

Dauer der Zinsverbilligung

Zinsbeihilfen können im allgemeinen für die Dauer bis zu vier Jahren ab Kreditzuteilung durch das jeweilige Kreditinstitut bewilligt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zinsbeihilfe auf Antrag für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Bewilligte Zinsbeihilfen werden jeweils am Ende der laufenden Kreditjahre ausgezahlt und wie folgt ermittelt:

Im 1. Kreditjahr auf den ursprünglichen Kreditbetrag, im 2., 3. und 4. (bzw. 5) Kreditjahr auf den jeweils zu Beginn des 2., 3. und 4. (bzw. 5.) Kreditjahres valutierenden Betrag, der sich bei jährlich linearer Tilgung ohne Freijahre ergibt.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zinsbeihilfen für Kredite, die von einer Kreditgarantiegemeinschaft verbürgt oder teilverbürgt werden sollen, können über das Kreditinstitut gleichzeitig mit den entsprechenden Bürgschaftsanträgen bei der Kreditgarantiegemeinschaft gestellt werden. Sie werden im Bürgschaftsausschuß der Kreditgarantiegemeinschaft nach dem gleichen Verfahren behandelt, das für die Übernahme der Bürgschaft vorgeschrieben ist.

Zuerkannt oder abgelehnt werden Zinsbeihilfen durch den Vertreter des Senators für Wirtschaft und Außenhandel im Bürgschaftsausschuß, sofern dieser seine Entscheidung nicht von einem Beschluß der Deputation für Wirtschaft und Außenhandel bzw. eines von ihr eingesetzten Deputationsausschusses abhängig macht.

Anträge auf Gewährung von Zinsbeihilfen für nicht durch eine Kreditgarantiegemeinschaft verbürgte oder teilverbürgte Kredite sind formlos von den Hausbanken beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel zu stellen. Den Anträgen sind die Bilanzen der letzten zwei Geschäftsjahre mit Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. die Eröffnungsbilanzen bei Existenzgründungskrediten beizufügen. Über diese Anträge beschließt die Deputation für Wirtschaft und Außenhandel bzw. ein von ihr eingesetzter Deputationsausschuß.

Zinsbeihilfen werden nicht gewährt, wenn die wirtschaftliche Lage eines Antragstellers eine Hilfe durch die öffentliche Hand nicht gerechtfertigt erscheinen läßt. Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel gibt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich bekannt. Die Hausbank erhält Durchschrift dieser Mitteilung.

Schlußbestimmung

Die Kreditinstitute fordern jährlich nachträglich die Mittel für die bewilligten Zinsbeihilfen beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel an. Die Anforderungen müssen folgendes enthalten:

1. Name des Kreditnehmers,
2. ursprünglicher Kreditbetrag,
3. Zeitpunkt der Gewährung des Kredites,
4. Laufzeit des Kredites,
5. Valuta des Kredites (bei planmäßiger Tilgung) zu Anfang des Jahres, für das die Zinsbeihilfe beantragt wird,
6. dem Kreditnehmer in Rechnung gestellter Zinssatz und Zinsbetrag,
7. Höhe des angeforderten Zinsbeihilfebetrages.

Im Falle eines Konkurses oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens werden Zinsbeihilfen nur bis zum Zeitpunkt der Kündigung der jeweiligen Kredite gewährt. Die Kreditinstitute haben Kündigungen von Krediten dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel in Bremen oder deren Beauftragten stehen ein Prüfungsrecht zu.

Carl Schünemann Bremen